

BGer 5A_296/2020 vom 30. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_296_2020

FR: TF 5A_296/2020 du 30 avril 2020

IT: TF 5A_296/2020 del 30 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid vom 21. April 2020 liegt bislang wie gesagt nur im Dispositiv vor. Beim Bundesgericht angefochten werden kann jedoch erst der vollständig ausgefertigte, d.h. begründete Entscheid (Art. 112 Abs. 1 und 2 BGG), wie dies im Übrigen in der Rechtsmittelbelehrung auch erwähnt ist. Die Beschwerdeführerin wird mit anderen Worten mit einer neuen Eingabe an das Bundesgericht gelangen müssen. Dabei wird auch zu beachten sein, dass in der Beschwerde darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.